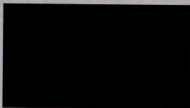




Bundesanstalt für den Digitalfunk BOS, 11014 Berlin



vorab per E-Mail (nur Information über
postalischen Bescheid)

[Redacted]@fragdenstaat.de

Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

Postanschrift:
11014 Berlin

Tel. +49 30 18681
Fax +49 30 18681

bearbeitet von: [Redacted]

Stabsbereich 3

St3@bdbos.bund.de

www.bdbos.bund.de

Betreff: Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Hier: Umsetzung des BSI IT-Grundschutz-Kompendium im aktuellen BOS
TETRA-Digitalfunknetz [#225820]
Bezug: Ihr Antrag vom 29. Juli 2021 (via Mail)
Geschäftszeichen St3-SFO 102/9H78
Berlin, 26. August 2021
Seite 1 von 5

Sehr geehrte [Redacted]

Ihre E-Mail vom 29. Juli 2021 an das zentrale Postfach der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) wurde an den Stabsbereich 3 als für die Beantwortung Ihrer IFG-Anfrage zuständige Stelle überwiesen.

In Ihrer Nachricht bitten Sie wie nachstehend zitiert um die Übersendung folgender Informationen.

... bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Im "Abschlussbericht der Arbeitsgruppe aus Bund und Ländern, AG GAN 2.0" heißt es unter Punkt 2.6 auf Seite 23:

"2.6 Informationssicherheit und Datenschutz

Ausgangslage:

Es wurde begonnen, die entsprechenden Anforderungen aus dem Grundschutzkompendium des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) umzusetzen. Die grundlegenden Sicherheitsanforderungen werden umgesetzt. Die Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Ländern sind verteilt und konkret festgelegt.



Seite 2 von 5

Siehe dazu auch: <https://fragdenstaat.de/a/214630>

Mein Anliegen:

1) Wie ist der aktuelle Stand zur Umsetzung des BSI IT-Grundschutz-Kompodium im TETRA-Digitalfunknetz?

2) Zu welchem Zeitpunkt ist die vollständige Umsetzung des BSI IT-Grundschutz-Kompodiums geplant?

... Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumenten-ID und eine ausführliche Begründung. ..."

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ich erteile Ihnen Auskunft zur Frage 1) hinsichtlich des Standes der Umsetzung des BSI IT-Grundschutz-Kompodiums im TETRA-Digitalfunknetz, soweit die Informationen keinem Ausschlussgrund unterliegen. Für diesen Teil der Informationen lehne ich Ihren Antrag ab.
Ich erteile die erbetene Information zur Frage 2, für welchen Zeitpunkt die vollständige Umsetzung des BSI-IT-Grundschutz-Kompodiums geplant ist.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Mit Ihrer Frage 1) erbitten Sie Informationen zum aktuellen Stand der Umsetzung des BSI IT-Grundschutz-Kompodiums im TETRA-Digitalfunknetz.

Dieser Sachverhalt wird im „Sicherheitskonzept für den Informationsverbund Digitalfunk BOS“ dokumentiert. Das Sicherheitskonzept berücksichtigt gemäß BSI-Grundschutz-Standard 200 einen hohen Gesamtschutzbedarf für Informationen und Daten der Anwendung Digitalfunk BOS in allen Schutzziele (Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität). Es umfasst die Strukturanalyse, Modellierung, IT-Grundschutz-Checks und Risikoanalysen.



Seite 3 von 5

Dieses Dokument ist „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und kann nicht, auch nicht in Teilen zur Verfügung gestellt werden.

Der Leitgedanke des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ist ein einheitliches und leistungsstarkes Funknetz für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Deutschland (BOS). Mit dem weltweit größten Funknetz, das auf dem internationalen TETRA-Standard basiert, ist eine organisationsübergreifende und bundesweite Verständigung der Sicherheitsbehörden möglich und vereinfacht somit die Durchführung komplexer Einsatzszenarien - insbesondere auch in Krisenlagen und Katastrophensituationen. Die Einsatzkräfte der Polizeien, Feuerwehren, Rettungsdienste sowie weiterer Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen verfügen damit über ein modernes und vielseitiges Kommunikationsmittel, welches die Grundlage für die Arbeitsfähigkeit der Einsatzkräfte der Sicherheitsbehörden darstellt. Dies gilt umso mehr im Fall von Großschadenslagen, für die die Kommunikationsfähigkeit der Sicherheitsbehörden untereinander von besonderer Relevanz ist und die regelmäßig eine besondere Gefahr für Menschenleben bzw. die menschliche Gesundheit darstellen können.

In der Vergangenheit waren Kommunikationseinrichtungen der Notfall- und Einsatzkommunikation bereits Ziel von Angriffen. Der Schutz des Digitalfunknetzes sowie der technischen Anlagen vor Sabotageakten ist wichtiges staatliches Interesse. Damit sind solche Informationen, deren Kenntnis - ob als Einzelinformationen oder in ihrer Gesamtheit - Sabotageakte ermöglichen, vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen.

Informationen zum aktuellen Stand der Umsetzung des BSI IT-Grundschutz-Kompendiums im TETRA-Digitalfunknetz stellen eine wesentliche Grundlage für die Sicherheit im Betrieb Digitalfunks BOS dar. Sie sind schützenswerte Informationen im Sinne von § 3 Nr. 4 IFG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung - VSA) vom 10. August 2018 und § 4 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG).

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht dann nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Beruf- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt (§ 3 Nr. 4 IFG). Die Verschlusssachenanweisung (VSA) ist eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz. Gemäß § 3 Abs. 1 VSA dürfen von einer Verschlusssache nur Personen Kenntnis erhalten, die



Seite 4 von 5

auf Grund ihrer Aufgabenerfüllung von ihr Kenntnis haben müssen. Keine Person darf über eine Verschlusssache umfassender oder eher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der Aufgabenerfüllung notwendig ist. Das SÜG regelt in § 4 Abs. 2, dass Verschlusssachen entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle des Bundes oder auf deren Veranlassung in Geheimhaltungsgrade eingestuft werden und konkret in Nr. 4 die Einstufung „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Die von Ihnen erbetenen Informationen sind im Dokument „Sicherheitskonzept für den Informationsverbund Digitalfunk BOS“ enthalten. Es fasst Informationen zur internen Sicherheitsarchitektur zusammen, die dem Schutz des Digitalfunks BOS dienen. Eine Kenntnisnahme des Dokumentes und der enthaltenen Informationen durch nicht berechtigte Dritte könnte für gezielte Angriffe auf das Digitalfunknetz genutzt werden.

Diese Informationen sind in ihrer Gesamtheit sowie der Mehrheit der in ihm enthaltenen Informationen aus vorgenannten Gründen als Verschlusssache („VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“) eingestuft und können daher nicht heraus- oder bekanntgegeben werden. Eine Aufhebung der Einstufung kommt nicht in Betracht. Es ist daher aktuell nicht absehbar, ob und wann ein späterer Informationszugang in Betracht kommt (§ 9 Absatz 2 IFG).

Nicht eingestuft sind jedoch die Daten, deren Bekanntgabe keine Beeinträchtigung des Digitalfunks BOS nach sich ziehen können. Diese allgemeinen Informationen zum Digitalfunk stehen Ihnen auf der BDBOS-Internetseite, im Besonderen unter FAQ zur Verfügung.

Zu Ihrer Frage 2), für welchen Zeitpunkt die vollständige Umsetzung des BSI IT-Grundschutz-Kompodiums geplant ist, kann ich folgendermaßen Auskunft erteilen. Das IT-Grundschutzkompodium des BSI erscheint jährlich in seiner jeweils aktuellen Ausgabe. Aufgrund der fortlaufenden Aktualisierung kann eine vollständige Umsetzung des Grundschutz-Kompodiums naturgemäß nicht erreicht werden. Es wird jedoch für den Teil der Maßnahmen kontinuierlich umgesetzt, welche für den Digitalfunk der BOS relevant sind.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.



Seite 5 von 5

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Sie können den Widerspruch schriftlich einlegen.

Die Anschrift lautet:

BDBOS
11014 Berlin.

Sie können den Widerspruch auch zur Niederschrift bei der BDBOS erheben. Die Hausadresse lautet:

BDBOS
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

2. Der Widerspruch kann auf elektronischem Weg eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/E.

Die E-Mail Adresse lautet: St3@bdbos.bund.bmi.de.

b) De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-MailGesetz.

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bdbos.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

